



## Mitteilung zum Corona-Schutz

Mit der am Samstag, den 2.4.2022 in Kraft tretenden Coronavirus-Basisschutzverordnung wird die bisher geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchV) vom 24.11.2021, zuletzt geändert am 18.03.2022 aufgehoben.

Die neue Coronavirus-Basisschutzverordnung regelt die nach § 28a Abs. 7 IfSG noch möglichen „Basisschutzmaßnahmen“. Diese sehen Maskenpflicht und Testvorgaben nur noch in eng begrenzten Bereichen vor. Die neuen Regelungen bedeuten mehr Eigenverantwortung der Bürger.

### Die wesentlichen Inhalte der Basisschutzverordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nur noch in folgenden Einrichtungen:

- a. in Arztpraxen
- b. in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, bei ambulanten Intensivpflege-diensten und Rettungsdiensten
- c. in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten
- e. in den Fahrzeugen des ÖPNV, FFP2-Maske oder vergleichbar bleibt empfohlen

### 2. Testpflichten:

- a. für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Krankenhäusern, bei ambulanten Intensiv-pflegediensten, in Pflegeheimen, bei Pflegediensten sowie in Flüchtlingsunterkünften; Test ist Voraussetzung zum Betreten bzw. Tätigwerden, Verpflichtung der Einrichtungen zum Testangebot
- b. Ausnahmen sind für Geimpfte, Genesene sowie aus sozialetischen Gründen möglich
- c. Keine generelle Anordnung von Bewohnertestungen (insbes. in Pflegeheimen) diese werden ggf. anlassbezogen (bei einem Ausbruchsgeschehen) vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet.
- d. Fortschreibung der Testungen (mindestens) dreimal wöchentlich für Lehrer und Schüler bis Ende April 2022 (eine Woche vor und eine Woche nach den Osterferien). Die Möglichkeit der Abmeldung vom Präsenzunterricht bleibt solange bestehen. Bei einem positiven Test im Klassenverband kann weiterhin täglich getestet werden.
- e. Das „Schülertestheft“ entfällt.

## **Teilweise abweichende Regelungen der Gemeinde Bromskirchen:**

Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Infektionszahlen in unserem Landkreis hat die Gemeindeverwaltung Bromskirchen teilweise abweichende Regelungen für die Nutzung ihrer Einrichtungen festgelegt, um die Bevölkerung weiterhin bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen.

**Ab dem 02.04.2022 gelten daher neben den obenstehenden Basis-Schutzmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Bromskirchen die folgenden Regelungen:**

### **Bestattungen / Trauerfeierlichkeiten**

Die Friedhofskapellen und -hallen stehen wieder zur Verfügung. Das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske sowie die Einhaltung von ausreichend Abstand zu anderen Personen wird dringend empfohlen.

Über die Gestaltung der Trauerfeiern entscheiden die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

### **Gratulationen**

Durch den Bürgermeister bleiben aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen noch vorläufig ausgesetzt.

### **Jugendclubs / Jugendräume**

Sind geöffnet. Das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske sowie die Einhaltung von ausreichend Abstand zu anderen Personen wird empfohlen.

### **Kita**

Die Kita Bromskirchen ist geöffnet. Einschränkungen können je nach Infektionsgeschehen möglich sein.

### **Kontaktbeschränkungen**

sind aufgehoben.

**Jede Person ist allerdings nach wie vor angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Eine vorsorgliche Testung – auch bei privaten Zusammenkünften – wird empfohlen.**

### **Maskenpflicht**

ist – bis auf wenige Bereiche, s. Seite 1 Nr. 1 – aufgehoben.

Das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske wird jedoch nach wie vor – insbesondere dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können – empfohlen.

## **Öffentliche Einrichtungen (DGH´s usw.)**

Sind geöffnet. Vor dem Hintergrund der hohen Infektionszahlen wird das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske sowie die Einhaltung von ausreichend Abstand zu anderen Personen jedoch auch hier dringend empfohlen.

Die sichere und rechtskonforme Ausgestaltung der Veranstaltung obliegt letztendlich dem Veranstalter bzw. Einladenden.

## **Private Zusammenkünfte**

Bei Zusammenkünften in der privaten Wohnung wird eine vorsorgliche Testung dringend empfohlen.

.

## **Gemeindeverwaltung**

Die Verwaltung ist eingeschränkt geöffnet. Sie müssen nach wie vor vorab telefonisch einen Termin innerhalb der bekannten Öffnungszeiten vereinbaren. Der Zutritt ist weiterhin nur mit medizinischer oder FFP2-Maske gestattet. Die Einhaltung von ausreichend Abstand zu anderen Personen wird empfohlen.

Kfz-Abmeldungen:

Auch hier müssen Sie zwingend einen Termin vereinbaren.

Nutzen Sie hierzu die folgenden Möglichkeiten:

## **Veranstaltungen, Kulturbetrieb und Feiern**

Sind wieder erlaubt. Das Tragen einer medizinischen bzw. FFP2-Maske sowie die Einhaltung von ausreichend Abstand zu anderen Personen wird empfohlen.

## **Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen- Dorfläden**

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet. Die Maskenpflicht ist generell aufgehoben, die Betreiber können diese jedoch im Zuge des Hausrechts nach wie vor für das Betreten ihrer Verkaufsstätte anordnen.

Trotz Auslaufen der meisten Schutzmaßnahmen zum 02.04.2022 appelliere ich an Sie – insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit hohen Infektionszahlen in unserem Landkreis – die bekannten Maßnahmen wie Abstand halten, Maske tragen und regelmäßige Testungen auch weiterhin beizubehalten, um das Infektionsrisiko für sich und andere zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ottmar Vöpel  
Bürgermeister